

Informationsfreiheit und Informationsrecht

Jahrbuch 2015

Terry Martin

Von den USA lernen?
Der Freedom of Information Act (FOIA)
und das *Right to Know* aus Sicht
eines amerikanischen Journalisten

Herausgegeben von

Alexander Dix
Gregor Franßen
Michael Kloepfer
Peter Schaar
Friedrich Schoch
Andrea Voßhoff
und der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit

Inhalt

Vorwort	V
<i>Christoph Gusy</i> Transparenz – Verfassungstheoretische und verfassungsrechtliche Aspekte	1
<i>Peter Schaar</i> Algorithmtransparenz	23
<i>Stefan Brink, Sonja Wirtz</i> Mehr Transparenz der Behörden auf Landesebene	37
<i>Terry Martin</i> Von den USA lernen? Der Freedom of Information Act (FOIA) und das Right to Know aus Sicht eines amerikanischen Journalisten ...	65
<i>Andrea Voßhoff, Sven Hermerschmidt</i> Transparenz in der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung	75
<i>Hansjürgen Garstka</i> Völlige Unabhängigkeit der Bundesdatenschutz- beauftragten?	87
<i>Alexander Dix</i> Freier Welthandel – auf Kosten von Datenschutz und Transparenz? – Die Beispiele CETA, TTIP und TISA.	95
<i>Dennis-Kenji Kipker</i> Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz sicherheitsbehördlicher Verbunddateien	117
<i>Holger Greve</i> Presseauskunftsanspruch – aktuelle Herausforderungen und Umbrüche im digitalen Zeitalter	133

<i>Hannah Wirtz</i>	
Die konsolidierte PSI-Richtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland – Freie Weiterverwendung kultureller Informationen?	151
<i>Henning Blatt</i>	
Rechtsprechungsübersicht zum IFG und UIG für die Jahre 2014 und 2015	173
<i>Moritz Lebsanft</i>	
Informantenschutz versus Informationsfreiheit – Lösungsmodelle auf europäischer und nationaler Ebene	255
<i>Ludwig Maidowski</i>	
Datenerhebung Privater im öffentlichen Raum	289
<i>Matthias Bergt</i>	
Safe Harbor und der EuGH als Bundesverfassungsgericht 2.0	303
Stichwortverzeichnis	321

*Terry Martin**

Von den USA lernen? Der Freedom of Information Act (FOIA) und das *Right to Know* aus Sicht eines amerikanischen Journalisten

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| I. Das amerikanische Verständnis von Informationsfreiheit und seine historischen Wurzeln | III. Entwicklung und Praxis des FOIA und dessen Nutzung durch Journalisten |
| II. Das IFG – ein latecomer | IV. Risiken und Chancen |

“The liberties of people never were, nor ever will be, secure, when the transactions of their rulers may be concealed from them.”¹
(Patrick Henry, American colonial revolutionary, 1788)

I. Das amerikanische Verständnis von Informationsfreiheit und seine historischen Wurzeln

Der Begriff „Informationsfreiheit“ – auf Englisch *Freedom of Information* – geht auf den Grundsatz zurück, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über das Regierungshandeln für das Funktionieren einer Demokratie von wesentlicher Bedeutung ist. Dieser Grundsatz ist fest in der amerikanischen demokratischen Tradition verwurzelt.

* Terry Martin, geboren in Kanada, ist heute vor allem in Deutschland als Journalist tätig. Durch seine Arbeit für unterschiedliche Zeitschriften, Fernseh- und Radiosender auf zwei Kontinenten kann er über seine Erfahrung mit der Informationsbeschaffung in Nordamerika und Deutschland berichten. Dieser Beitrag basiert auf einer Rede, die Terry Martin am 12.9.2014 auf dem 3. IFG-Symposium der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Berlin gehalten hat.

1 Abrufbar im Internet unter <http://fs.huntingdon.edu/jlewis/FOIA/FOIAquotes.htm> (letzter Zugriff 9.12.2015).

Das US-amerikanische Verständnis von Informationsfreiheit wurde von James Madison, dem vierten amerikanischen Präsidenten, der große Teile der US-Verfassung und die *Bill of Rights* entwarf, 1822 folgendermaßen beschrieben: „A popular Government without popular information, or the means of acquiring it, is but a Prologue to a Farce or a Tragedy, or perhaps both.“² Und weiter: „Wissen wird für immer über die Unwissenheit siegen; ein Volk, das sich selbst regieren will, muss sich mit der Macht wappnen, die das Wissen einem gibt.“³ Das sind prägende Worte, die zugleich die Daseinsberechtigung der seriösen Presse beschreiben. Aber es war ein weiter Weg von der Aussage Madisons bis zum *right to know* und dem *Freedom of Information Act*. In der Tat dauerte es knapp 150 Jahre.

Der US-amerikanische *Freedom of Information Act* (FOIA genannt, gesprochen „Fo-ja“) wurde 1966 vom US-Kongress verabschiedet. Kurz gesagt garantiert dieses Gesetz das Recht jedes Einzelnen (Presse und Öffentlichkeit) auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten der Exekutivorgane des Bundes (Bundesbehörden), sofern diese Dokumente oder Teile davon nicht durch Ausnahmeregelungen oder besondere Gesetze vor öffentlicher Weitergabe geschützt sind. In den USA gibt es neun Ausnahmeregelungen und drei besondere Ausschlussgründe, die für polizeiliche Dokumente gelten. Viele von ihnen entsprechen den deutschen Ausnahmen. Sie dienen vor allem dem Schutz der nationalen Sicherheit, von Handelsgeheimnissen und der Privatsphäre. Häufig ist strittig, wie diese Ausnahmen angewandt werden. Entscheidungen zu Ausnahmen können gerichtlich angefochten werden.

Der FOIA gilt zwar für alle Bundesbehörden, jedoch nicht für die Judikative oder Legislative – d.h. also nicht für den Kongress und die Bundesgerichte. Gleichwohl hat die Transparenz der Justiz Verfassungsrang. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Supreme Court im Fall *Richmond Newspapers gegen Virginia* aus dem Jahr 1980 von besonderer Bedeutung. Hier entschied das Gericht zum ersten Mal, dass der erste Verfassungszusatz ein positives Recht zum öffentlichen Zugang zu Strafprozessen, also zur Öffentlichkeit der Verfahren, garantiert.⁴ Diese Leitentscheidung mit ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung der Transparenz steht exemplarisch für das amerikanische Staatsverständnis.

2 Brief an W.T. Barry, 4.8.1822, abrufbar im Internet unter <http://press-pubs.uchicago.edu/founders/documents/v1ch18s35.html> (letzter Zugriff 9.12.2015).

3 Ebd., übersetzt vom Verfasser.

4 „The First Amendment contains an implicit right to attend criminal trials, which is a traditional part of the American justice system. It is necessary in almost all circumstances because it protects the freedom of speech and of the press.“ Zitiert nach Justia annotations. Abrufbar im Internet unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/448/555#annotation> (letzter Zugriff 9.12.2015).

II. Das IFG – ein latecomer

40 Jahre später, nach mehreren Anläufen unter verschiedenen Bundesregierungen und nach zähen Verhandlungen im Bundestag und Bundesrat, trat das deutsche Informationsfreiheitsgesetz am 1. Januar 2006 in Kraft. In Deutschland versteht man das IFG als wichtigen Schritt in Richtung *Open Government* und als wesentlichen Beitrag zur Modernisierung von Verwaltung und Öffentlichem Dienst. Wie das FOIA in Amerika, ermöglicht es innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes (vor allem Ministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden) und Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Dabei ist es wichtig zu merken, dass das IFG einen *voraussetzungslosen* Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes schafft. Jeder ist anspruchsberechtigt (Jedermannrecht), Auskunft oder Akteneinsicht in der Behörde zu bekommen; eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt. In Deutschland, wo traditionell eine gewisse Distanz zwischen Öffentlichkeit und Behörden herrscht, ist das nicht immer selbstverständlich. Allerdings kann auch hierzulande der Informationsanspruch beschränkt sein, insbesondere durch öffentliche und private Belange der §§ 3 bis 6 IFG (Ausnahmeregründe). Behörden müssen ihre Ausnahmeregründe ebenfalls darlegen.

In Deutschland – anders als in Amerika – gibt es eine Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit, ein Amt mit Ombudsfunktion. Um den Bürgern klar zu machen, warum es überhaupt ein IFG in Deutschland gibt, erklärt die Bundesbeauftragte auf ihrer offiziellen Website:

„Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat zum Ziel, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln für Bürger transparenter und nachvollziehbar gemacht wird.“⁵

Wer sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansieht, kann die Bundesbeauftragte anrufen.

5 Abrufbar im Internet unter http://www.bfdi.bund.de/DE/INFREIHEIT/INFREIHEIT_node.html (letzter Zugriff 9.12.2015).

III. Entwicklung und Praxis des FOIA und dessen Nutzung durch Journalisten

Auf *state level* gibt es in allen 50 Bundesstaaten der USA eigene Informationsfreiheitsgesetze. Hier liegt ein praktisch nicht ganz unwichtiger Unterschied zu Deutschland, wo bekanntlich fünf der 16 Bundesländer noch keine eigenen Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet haben.

In Amerika obliegt die Umsetzung des FOIA allen Bundesministerien (*federal agencies*) der Exekutive unter der Führung des Präsidenten. Das *Office of Information Policy* im Justizministerium beaufsichtigt die Einhaltung der Richtlinien. Im Jahre 1996 wurde das Gesetz unter Präsident Clinton umfassend überarbeitet. Unter Obama wurden dann 2014 die *Electronic Freedom of Information Act Amendments* verabschiedet. Damit wurde der *Freedom of Information Act* fit für das Computerzeitalter gemacht. Gleichzeitig wurde den Bundesbehörden mehr Zeit für die Beantwortung von Anfragen eingeräumt. Ursprünglich betrug die Frist zehn Arbeitstage. Seit 1996 beträgt sie 20 Arbeitstage, also ein wenig kürzer als nach dem IFG in Deutschland.

Bei der Unterzeichnung der Amendments von 1996 lobte Bill Clinton dies als weiteren Schritt hin zu *Open Government* – ein Begriff, der inzwischen auch im politischen Diskurs in Deutschland immer häufiger vorkommt, nicht zuletzt auf der Website des Bundesministeriums des Innern (BMI).

Clinton äußerte bei der Unterzeichnung außerdem die Hoffnung, dass durch einen proaktiveren Ansatz für die Informationsweitergabe FOIA „weniger genutzt werden müsse, um an Regierungsinformationen zu gelangen“. ⁶ Diese Hoffnung hat sich jedoch nicht erfüllt.

In den letzten Jahren gab es in den USA einen stetigen Anstieg der Informationsanfragen nach FOIA. 2009 wurden beispielsweise über 514.000 Anfragen eingereicht; bis 2014 stieg diese Zahl auf mehr als 700.000 Anfragen. Zum Vergleich gab es nach Informationen des BMI 2014 in Deutschland auf Bundesebene weniger als 9.000 Anfragen nach dem IFG. Die meisten FOIA-Anfragen in den USA sind an das Department of Homeland Security (DHS) gerichtet, ein im Jahr 2002 gegründetes Ministerium, das 16 Bundesbehörden vereint und integriert. Es beschäftigt über 240.000 Menschen. Im letzten Jahr betrug die Zahl der Anfragen an das DHS knapp unter 300.000 – etwa 70.000 mehr als im Vorjahr. In Deutsch-

⁶ Webseite des US Dept. of Justice, abrufbar im Internet unter www.justice.gov/oip/blog/foia-update-freedom-information-act-5-usc-sect-552-amended-public-law-no-104-231-110-stat (letzter Zugriff 9.12.2015).

land dagegen registrierte das Finanzministerium mit seinen nachgeordneten Behörden 5.191 Anträge und war damit unter allen Bundesressorts das meistgefragte Ministerium.⁷

Schätzungsweise stellen Journalisten zwischen 5 und 10 % aller FOIA-Anfragen in den USA, während zwei Drittel von Unternehmen eingereicht werden.⁸ Was die Öffentlichkeit insgesamt betrifft, wird geschätzt, dass 6 % aller Amerikaner in ihrem Leben bereits einen Antrag gestellt haben, häufig um Zugang zu ihren FBI-Daten zu bekommen.

Die Gebühren, die US-Behörden für die Bearbeitung von FOIA-Anfragen erheben, sind je nach Antragsteller und Zweck des Antrags unterschiedlich. Unternehmen zahlen mehr als private Bürger oder Journalisten, die nachweisen können, dass die Herausgabe von Informationen dem öffentlichen Interesse dient.

Eine FOIA-Anfrage gehört in den USA zur standardmäßigen journalistischen Recherche und ist nichts Außergewöhnliches. Wenn Journalisten eine FOIA-Anfrage einreichen, recherchieren sie normalerweise zu Themen, die sie für wichtig halten und die noch nicht vollständig veröffentlicht wurden. In einigen Fällen haben Nachrichtenorganisationen in den USA sogenannte „ständige“ Anfragen – *standing requests*. Das sind Rechercheanfragen im Vorhinein – also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Information noch nicht frei ist oder noch nicht existiert. Nach dem deutschen IFG sind ständige Anfragen nicht möglich. Aus Journalistensicht ist dies ein klarer Nachteil.

In den USA und in Deutschland arbeiten Journalisten routinemäßig auch mit Regierungsinformationen und Verwaltungsinformationen, insbesondere mit Material, das pro-aktiv in der einen oder anderen Form weitergegeben wurde. Wesentliche Informationen können in einer Tabelle oder einer Fußnote eines umfangreichen Berichts versteckt sein. Weniger bedeutsame Informationen werden dagegen mitunter in Pressekonferenzen öffentlichkeitswirksam ins Scheinwerferlicht gerückt. Unabhängig davon, wie tief Informationen versteckt sind oder wie sie ins rechte Licht gerückt werden, sind Journalisten darauf trainiert, sie zu finden bzw. zu erkennen. Unsere Aufgabe ist es, sie im Lichte anderer Informationen kritisch zu bewerten, um die Öffentlichkeit angemessen über die Tätigkeiten ihrer Regierung zu informieren.

Täglich werden in den USA Nachrichten produziert, die zum Teil auf FOIA-Informationen beruhen. Sie erläutern, wie öffentliche Gelder ausgegeben und wie politische Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden. Sie decken Fälle von

⁷ Abrufbar im Internet unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Verwaltungsrecht/IFG_Statistik_2014.html (letzter Zugriff 9.12.2015).

⁸ Cullier/Davis, *The Art of Access*, 2011, S.23.

Betrug, Korruption, Fahrlässigkeit, Vetternwirtschaft, aber auch Interessenskonflikte und alle Arten von Betrügereien auf. Und häufig führen diese aufgedeckten Skandale zu Rücktritten und Veränderungen in der Politik. Bekannte Beispiele für solche Fälle wären Guantanamo, Abu Ghraib, Watergate und die Iran-Kontra-Affäre.

IV. Risiken und Chancen

Leider gibt es selbst in entwickelten Demokratien wie den USA und Deutschland Beispiele dafür, dass Regierungen nicht immer im öffentlichen Interesse agieren. Bereits im 18. Jahrhundert wusste Madison das: In seiner Rede zur Ratifizierung der US-Verfassung erinnerte er die Amerikaner eindringlich daran, dass „es mehr Fälle der Einschränkung der Freiheit der Menschen durch schrittweise und stille Eingriffe durch die Machthaber gibt, als durch eine gewaltsame und plötzliche Machtübernahme“.⁹ Einer der wesentlichen Zwecke des *Freedom of Information Act* besteht darin, diese „stillen Eingriffe“ – und damit den Missbrauch von Macht – zu verhindern.

Verschwiegenheit und Geheimhaltung sind für Machthaber besonders attraktiv, wie der große deutsche Soziologe Max Weber in seinem posthum veröffentlichten Werk *Wirtschaft und Gesellschaft* erläuterte:

„Diese Überlegenheit des berufsmäßig Wissenden sucht jede Bürokratie noch durch das Mittel der Geheimhaltung ihrer Kenntnisse und Absichten zu steigern. Bürokratische Verwaltung ist ihrer Tendenz nach stets Verwaltung mit Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Bürokratie verbirgt Wissen und Tun vor der Kritik, soweit sie irgend kann.“¹⁰

Diese Vorliebe für Geheimhaltung in der Regierung besteht noch heute. Gesetze zu Informationsrechten können jedoch dazu beitragen, sie unter Kontrolle zu halten, und beschränken die Gefahr „stillen Eingriffe“. Schweden hat das bereits 1766 erkannt. Noch bevor Madison 16 Jahre alt war, wurde in Schweden das erste Gesetz zur Informationsfreiheit verabschiedet. Allerdings dürfte der US-amerikanische FOIA wohl international die größten Auswirkungen gehabt haben.

9 Madison: „I believe there are more instances of the abridgment of the freedom of the people by gradual and silent encroachments of those in power, than by violent and sudden usurpations“. Rede beim Konvent von Virginia zur Ratifizierung der Verfassung (6.6.1788), abrufbar im Internet unter http://www.constitution.org/rc/rat_va_05.htm (letzter Zugriff 9.12.2015).

10 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Teilband 4: Herrschaft, Band I/22-4, (2009), S. 37.

Experten sagen, dass er als Modell für ähnliche Gesetze in mehr als 70 Ländern diene.¹¹

Aus kultureller und historischer Sicht ist das Konzept der Informationsfreiheit aus der Perspektive der Bundesverwaltung überhaupt keine Selbstverständlichkeit. Die Gründe dafür wurden in einem Vortrag von Joachim Wieland bei einem deutsch-amerikanischen Symposium in Woods Hole, Massachusetts, 1999 umfassend dargestellt. In diesem Vortrag erläuterte Professor Wieland, dass „das deutsche Verwaltungsrecht vom Prinzip der Geheimhaltung von Verwaltungsverfahren dominiert ist; im Gegensatz zur US-amerikanischen Tradition, die der Informationsfreiheit einen hohen Stellenwert beimisst“.¹² Er argumentierte, dass der streng begrenzte Zugang zu Unterlagen in Deutschland nicht nur eine Folge der verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Datenschutz sei. Vielmehr weise er auf ein völlig anderes Verständnis von Verwaltung selbst hin. Und er beklagte die Tatsache, dass Deutschland zum damaligen Zeitpunkt noch nicht der demokratiestärkenden Informationsfreiheitsbewegung und damit der Mehrheit der europäischen Partner gefolgt sei, sondern immer noch eine restriktive Informationspolitik verfolge.¹³

Im Jahr 2006 kam dann doch das IFG. Nach einem Jahr war nicht weniger als eine „Behördenrevolution auf Bundesebene“ im Gange, ein „Kulturwechsel“ für die Bundesbehörden, wie *tagesschau.de* damals urteilte.¹⁴ Es war ein Kulturwechsel, denn „Geheimhaltung war bisher das deutsche Behördenprinzip.“¹⁵

Nun hat Deutschland seit fast zehn Jahren ein Gesetz zur Informationsfreiheit und Journalisten, Bürger und Unternehmen fangen an, das Recht entsprechend zu nutzen. Die Begründung des Gesetzesentwurfs lautete:

„Die neuen Informationszugangsrechte verbessern die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Eine öffentliche Partizipation wird zudem dazu beitragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken.“¹⁶

11 Cullier/Davis, *The Art of Access*, 2011, S.24.

12 Wieland, *Freedom of Information*, in: Christoph Engel & Kenneth H. Keller (Hrsg.), *Governance of Global Networks in the Light of Differing Local Values*, 2000, S. 88. Abrufbar im Internet unter <https://www.coll.mpg.de/text/second-symposium-german-american-academic-council's-project-global-networks-and-local-values-wo> (letzter Zugriff 9.12.2015).

13 Ebd., S. 98: „Thus, the historical background of the German administrative system explains the continued limited access to agency files.“

14 Abrufbar im Internet unter <https://www.tagesschau.de/inland/meldung143010.html> (letzter Zugriff 9.12.2015).

15 Ebd.

16 Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes vom 14.12.2004, BT-Drs. 15/4493, S. 6.

Mittlerweile helfen auch die Gerichte dabei, zu gewährleisten, dass das Recht richtig umgesetzt wird. Dennoch gibt es noch viele Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Informationsfreiheit in Deutschland. Wie schon erwähnt, ist die Informationsfreiheit in mehreren Bundesländern noch nicht gesetzlich geregelt. Auf Bundesebene haben einige Ministerien und Behörden *Open Government* und das IFG mit nicht ganz so großer Begeisterung aufgegriffen wie andere.

Vor allem bei der pro-aktiven Weitergabe von Regierungsinformationen ist noch viel Luft nach oben. Im Vergleich zu den USA fehlen in Deutschland oftmals noch nutzerfreundliche Methoden und Instrumente, um der Bevölkerung die Inanspruchnahme ihrer Informationsrechte zu erleichtern. Trotz hilfreicher Angebote von NGOs, wie die Webseite *Frag den Staat*, bleibt das öffentliche Bewusstsein bezüglich des IFG noch sehr begrenzt. Auch Journalisten könnten noch viel stärker zur Aufklärung beitragen.

Besorgniserregend ist die Tendenz, wichtige Informationen wie öffentliche Verpflichtungen in langfristigen Verträgen zu *Public Private Partnerships* unter Verschluss zu halten. In einer Demokratie sollte die Verwaltung öffentlicher Dienstleistungen der Kontrolle durch die Bevölkerung unterliegen. Aber durch PPPs werden in Deutschland und den USA Informationsrechte ausgehöhlt. Ohne das Recht auf Zugang zu Informationen über PPPs wissen die Wähler schlicht nicht, welche Verpflichtungen ein Staat übernommen hat. Sie können nicht wissen, wie genau öffentliche Mittel verwendet werden. Und dabei war die „Budgettransparenz“ doch gewissermaßen der „Forerunner“ und Eisbrecher für staatliche Transparenz. Es kann als ein demokratisches Defizit gesehen werden, wenn PPP zur geheimen Chefsache erklärt wird.

Dieser Kritikpunkt wurde 2013 vom damaligen Bundesbeauftragten Peter Schaar in einem Interview mit *Zeit Online* aufgegriffen. Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland klagte er:

„[Sie] sind durch das IFG sogar umfassender geschützt als personenbezogene Daten. Das ist nicht gerechtfertigt. Es berufen sich sogar staatliche Unternehmen, die Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, auf Geschäftsgeheimnisse [...]. Insbesondere, wenn der Staat der Auftraggeber ist, muss es mehr Transparenz geben.“¹⁷

17 Biermann/Kotynek, Interview mit Peter Schaar, Transparenz sollte Grundsatz sein, nicht Ausnahme, *Zeit online*, 18.4.2013, abrufbar im Internet unter <http://www.zeit.de/digital/internet/2013-04/ifg-informationsfreiheit-schaar> (letzter Zugriff 9.12.2015).

Mit Bezug auf die noch andauernde Affäre um die NSU-Morde plädierte er zudem für mehr Transparenz bei den deutschen Nachrichtendiensten – eine Debatte, die auch in Amerika weiter geführt werden muss.

Es wird einige Zeit dauern, bis in Deutschland eine echte Kultur der Offenheit herrscht. Das hat viel mit der Verwaltungstradition zu tun, die auf Verschwiegenheit setzt. Das Hauptproblem mag das Vollziehen des Kulturwandels in den Köpfen sein, wie Manfred Redelfs vom Journalistenverein *Netzwerk Recherche* 2013 in einem Interview mit *Zeit Online* sagte: „Vielen Beamten fällt es schwer, zu verstehen, dass die Akten nicht ihnen selbst gehören, sondern dass sie diese für die Öffentlichkeit verwalten.“¹⁸ Bis das von allen verinnerlicht sein wird, muss noch einige Zeit vergehen. Journalisten kommt eine wichtige Rolle zu, diesen Prozess voranzutreiben.

Abschließend kann man Deutschland jedoch ein Kompliment für seine politische Informationskultur aussprechen und dabei ein transatlantisches Paradox ansprechen: Deutsche Journalisten, die in Washington tätig waren, berichten, dass es dort fast unmöglich ist, Zugang zu wichtigen Akteuren zu bekommen. Hier in Berlin gibt es z.B. die Bundespressekonferenz, die als routinemäßiges Treffen zwischen Regierungsvertretern und der Presse zwar zuweilen wenig Informationsgehalt besitzt, jedoch zumindest als Forum existiert. So können beispielsweise Interviews mit hochrangigen Regierungsvertretern extrem kurzfristig organisiert werden. Die amerikanische Tradition der Offenheit mag der deutschen Verwaltungskultur zwar fremd sein, auf individueller Ebene sind Beamte und Regierungsvertreter hier in Deutschland jedoch erstaunlich zugänglich.

18 Biermann/Kotynek, Behörden tun sich mit Informationsfreiheit schwer, *Zeit online*, 18.4.2013, abrufbar im Internet unter <http://www.zeit.de/digital/internet/2013-04/ifg-informationsfreiheit-protokolle> (letzter Zugriff 9.12.2015).